

Nebeneinander von Einzelhof- und Dorfsiedlung auch unter diesem Gesichtspunkt näher erwogen werden, sodann zeigen die in den Pertinenzformeln beständig aufgeführten *prata*, *pascua* und *agri culti et inculti*, dass zu dem in der Urkunde mit seinen Grenzen aufgeführten Gut noch andere nicht direkt dabei liegende Ländereien gehörten¹. Für Metz² und Freising³ ist die Gemenglage der Felder im 9. Jh. bezeugt; als den ältesten Beleg für die Dreifelderwirtschaft in Oberdeutschland kennt Meitzen eine Stelle im Lorsch Codex zum Jahr 771⁴, Hoops verweist noch auf eine Urkunde des Jahres 765⁵. Wir sehen also, schon in fränkischer Zeit bedingen die Gemenglage und den Flurzwang jene im Mangel an Wegen begründeten Ueberfahrtsrechte und das mit dem früheren Wirtschaftsbetrieb zusammenhängende Bedürfnis grosser Weideflächen. Der Flurzwang aber setzt eine Gemeindeverfassung voraus, die ihn ausübt, und aus den Weistümern der verschiedenen Teile des alten Volksgebiets ist ersichtlich, dass die Dorfgemeinde ihn handhabte⁶ und, darf man folgern, zum mindesten in den auch später noch unabhängigen Dörfern und Marken von jeher so gehandhabt hat⁷.

1) Auch aus den Bonner Urkk. des 14.—16. Jh. hat Ilgen kein Beispiel für Gewinnlage zu finden geglaubt. Er führt zum Beleg eines an, das aber durch die Verwendung von Pluralformen (*in campis . . ville, in terris arabilibus*) nicht sonderlich für seine Anschauung spricht (a. a. O. 90); er zeigt ja gleich nachher, dass es Dorfmarkungen mit 10 grossen Feldern gab. Ausserdem kennt Ilgen Gewinnbezeichnungen aus älterer Zeit. Dass sie nur in Fronhofsdeskriptionen vorkommen, ist absolut gleichgültig. Wenn er dann Knapps Ansicht von der unreflektierten Entstehung der Gewanne wiederholt, so ist doch zu bemerken, dass dieser die Entstehung der Gewanneinteilung, wie Meitzen, in viel frühere Zeit verlegt. — Ein Beispiel für Gemenglage aus der Bonner Gegend: Das Weistum der 3 Dörfer Muggenhausen, Schwarzmaar und Neuenkirchen bei Bonn vom Jahr 1555 besagt (Grimm, Weistümer IV 767): *item weysen die scheffen und gantze Gemeinde allhie vur recht und vur ein alt gebruych, so das gheiner in die braech sehen en sal, es en sy dan mit erlauf des herren und der gantzen gemeyniden. Diese Bestimmung hat nur bei Gemenglage einen Sinn.* 2) O. Doering, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz (1886) S. 24. 3) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, Nr. 546 (vgl. Einleitung LXXXVI). 4) I 461; s. auch Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (Gierkes Untersuchungen H. 106) S. 42. 5) J. Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 24. 6) Grimm, Weistümer Bd. 7, Register unter Flurzwang. 7) Die Autonomie der Dorfgenossenschaft gibt auch Dopsch zu, oben S. 699, Anm. 3. M. Weber (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1904 [83] S. 464) schliesst aus der gleichmässigen Aufteilung der Gewanne, die einem rein formalen, keinem Zweckmässigkeitsprinzip folgt, dass sie ein Produkt der Autonomie der